

BEBAUUNGSPLAN NR. I DER GEMEINDE NORDENSTADT FÜR DAS GEBIET AM MAINZER WEG ★ M. 1:1000 ★

- §1 DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER ZEICHNUNG.
- §2 ALS ZUSÄTZLICHE MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN IN § 17(1) U. (2) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ENTHALTENDEN HÖCHSTWERTE FESTGESTELLT DIE ZAHL DER GESCHOSSE IST ALS HÖCHSTGRENZE FESTGELEGT.
- §3 1. FÜR DAS GEWERBEGEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE
2. DER GRENZABSTAND DARF 2,50 M NICHT UNTERSCHREITEN
- §4 NEBENANLAGEN U. EINRICHTUNGEN, GEM § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND INNERHALB DER EINZUHALTENDEN GRENZABSTÄNDE NIUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 250 M NICHT ÜBERSTEIGEN.

FESTSETZUNGEN

- • — • — GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- EINFUGSCHNEISE
- GE II 08/12 GEWERBEGEBIET II GESCHOSSE
GRUNDFL. ZAHL GESCHOSSFL. ZAHL
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- PARKPLATZE
- BAUGRENZEN
- T TRAFOSTATION

BEARBEITET IM EINVERNEHMEN MIT DEM GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
NORDENSTADT

TRIER, DEN 3. FEBRUAR 1970

P. Paul Jost
P. PAUL JOST

ARCHITEKT B.D.A.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 4. Feb. 1970 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN

NORDENSTADT DEN 5. Feb. 1970



Der Gemeindevorstand

BÜRGERMEISTER

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER EINGETRAGENEN FLURSTÜCKSGRENZEN U. BEZEICHNUNGEN MIT DEM NACHWEIS DES ZUSAMMENLEGUNGSPLANES WIRD BESCHIEINIGT

WIESBADEN

15. Mai 1970



KULTURAMT
Techn. Amtsrat

GEMASS § 2 B.BAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 20. Feb. 1970 BIS 20. März 1970

NORDENSTADT DEN 29. April 1970



DER GEMEINDEVORSTAND

BÜRGERMEISTER

VON DER GEMEINDEVERTRETUNG GEMASS § 10 B.BAUG. VOM 23. JULI 1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NORDENSTADT, DEN 29. April 1970



Der Gemeindevorstand

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt

4.9.1970

BEKANNT GEMACHT

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 11. 10. 1970

NORDENSTADT, DEN 15. 10. 1970



DER GEMEINDEVORSTAND

BÜRGERMEISTER

Die Landesregierung Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28. 8. 1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) u. a. § 135 i. d. Fassung des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) in § 14 i. d. Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 40) verfügt, dass die in diesem Gesetz bezeichneten Flächen, welche in der Flurkarte als solche bezeichnet sind, als solche in der Flurkarte eingetragen werden. Dies gilt nicht, wenn die Flächen über die Gemeindevorstand oder die Landesregierung Wiesbaden verfügt worden sind.

Wiesbaden, den 30. August 1977

Vermessungsamt

J.A.



NORDENSTADT
M 1:25000



1970/2

An der Horchheimerwiese

Fl.15

Fl.12

Fl.16

Fl.11

Hinter der Hecke

In der Pitz

Am Mainzer Weg

Die Stegwiese

SICHERHEITSBEREICH DER EINFUGSCHNEISE ERBENHEIM

von Wiesbaden

von Nordenstadt

von Delkenheim

von Delkenheim

von Delkenheim

von Delkenheim

von Delkenheim

von Delkenheim

von Delkenheim